

Vorbilde gedient hat, auch für Deutschland notwendig geworden ist. Alle Unionsländer, die die neue Berner Konvention ratifizieren und durch die interne Gesetzgebung den im Artikel 13 niedergelegten Grundsatz des Autorschutzes verwirklichen werden, können dann wohl auch den Schutz des amerikanischen Gesetzes für ihre Autoren beanspruchen, da sie sicherlich Gegenseitigkeit zu gewährleisten vermögen. Folgende Länder der Berner Union stehen nämlich, wie Deutschland, schon jetzt mit den Vereinigten Staaten im Gegenseitigkeitsverhältnis: Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Italien, Norwegen, die Schweiz und Spanien. Sei es, daß diese Länder das amerikanische Lantemesystem annehmen, wie die deutsche Regierung es zuerst auf die Berliner Konferenz hin für die Union offiziell vorschlug, sei es, daß sie darüber hinaus einen uneingeschränkteren Schutz des Autors anerkennen — sie werden den Amerikanern gewiß »similar rights« zu bieten imstande sein.

Die Frage wird nur eine solche des zeitlichen Ineinanderpassens der beiden Schutzmöglichkeiten werden, indem es für verschiedene Länder der Berner Union untunlich sein dürfte, schon bis zum 1. Juli d. J. diese sehr heikle Frage zu lösen. In solchem Falle müßte dann, was insbesondere Deutschland anbelangt, auch auf den Erlaß von zwei Proklamationen seitens Amerikas, einer solchen, die das amerikanische Gesetz von 1909 im allgemeinen (mit Ausnahme der Frage der Musikinstrumente) auf die Deutschen anwendbar erklärt, und einer solchen, die speziell die vom Artikel 1, litt. e dieses Gesetzes verlangte Gegenseitigkeit zusichert, Bedacht genommen werden.

Welches auch die Abwicklung dieses Programms der gegenseitigen Beziehungen sein wird, so wird diese neuerliche Stellungnahme der Amerikaner in einem so wichtigen Kapitel des modernen Urheberrechts unzweifelhaft die Beschleunigung der Lösung des Schutzes der Tonwerke gegen Übertragung auf Musikinstrumente fördern. So werden wir denn das Schauspiel, das uns vor einer Anzahl Jahre Deutschland in der Ausdehnung des den Nordamerikanern schon eingeräumten Photographie- und Übersetzungsschutzes zuerst auf gewisse und jetzt nach der neuen Berner Übereinkunft vom 13. November 1908 im Prinzip auf alle Angehörigen der Verbandsstaaten gab, wiederum genießen: durch den Anstoß des Verhältnisses zu den noch außerhalb des Verbandes gebliebenen Vereinigten Staaten wird eine raschere Besserung der Rechtsverhältnisse in der Berner Literarunion selbst herbeigeführt werden. Ohne es zu wollen, erweist so der Geist, der verneint, denen, die bejahen, Gutes.

Kleine Mitteilungen.

Knackstedt & Räther G. m. b. H. in Hamburg. —

Handelsregistereintrag:

Hamburg.

Eintragung in das Handelsregister 1909. März 16.

Knackstedt & Räther, Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Der Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

Der Gesellschaftsvertrag ist am 5. März 1909 abgeschlossen worden.

Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb aller Arten von Artikeln, die mit dem Licht-, Stein- und Buchdruck, der Photographie, der graphischen Kunst oder mit dem graphischen Kunsthandwerk in Zusammenhang stehen, und der Betrieb aller mit diesen Geschäftsarten zusammenhängenden Geschäfte.

Insbefondere ist Gegenstand des Unternehmens der Fortbetrieb der bisher von Ludwig Knackstedt unter den Firmen Knackstedt & Räther und H. A. J. Schulz & Co. Nachfolger zu Hamburg betriebenen Geschäfte.

Die Gesellschaft ist befugt, gleichartige oder ähnliche Unter-

nehmungen zu erwerben und sich an solchen Unternehmungen zu beteiligen.

Gegenstand des Unternehmens ist ferner die Verwertung der dem Ludwig Knackstedt bisher gehörenden Grundstücke in Hamburg.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 800 000 M.

Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen zusammen vertreten. Geschäftsführer sind:

Wilhelm Georg Louis Knackstedt und
Leopold Bernthal,
Kaufleute zu Hamburg.

Zu Prokuristen sind bestellt:

Margarethe Anna Minna Henjes,
Simon Merländer und
Heinrich Anton Johannes Schulz.

Ferner wird bekannt gemacht:

Der Gesellschafter Ludwig Knackstedt bringt als seine Einlage die von ihm unter den Firmen Knackstedt & Räther und H. A. J. Schulz & Co. Nachfolger zu Hamburg betriebenen Geschäfte nebst Zubehör mit sämtlichen Aktiven, außer den Ansprüchen, welche ihm etwa gegen die Rotograph Co., New York, auf Grund einer für dieselbe gegenüber dem L. Goffard-Steinbach, Brüssel, geleisteten Bürgschaft in Höhe von M. 51 000 und auf Grund von für dieselbe gegenüber dem L. Goffard-Steinbach, Brüssel, eingegangenen Wechselverpflichtungen in Höhe von M. 114 730 zustehen, in die Gesellschaft ein. Das Geschäft der Firma Knackstedt & Räther wird mit der Firma übertragen.

Die Aktiven in ihrem Zustande am 31. Dezember 1908 sind aus der per diesen Tag errichteten Bilanz ersichtlich, abgesehen von gewissen Schutzrechten. Auch die nicht aus der Bilanz ersichtlichen Schutzrechte werden übertragen. Die Passiven des Ludwig Knackstedt, d. h. der Firmen Knackstedt & Räther und H. A. J. Schulz & Co. Nachfolger und seine persönlichen Passiven werden, soweit sie aus der per 31. Dezember 1908 errichteten Bilanz ersichtlich sind, mit Ausnahme der im nachfolgenden speziell ausgeschlossenen Schulden, ebenfalls von der Gesellschaft übernommen.

Das Geschäft gilt vom 1. Januar 1909 ab als für Rechnung der Gesellschaft betrieben.

Im einzelnen werden von Ludwig Knackstedt in die Gesellschaft eingebracht und von der Gesellschaft übernommen:

1. die in Hamburg belegenen Grundstücke und Gebäude Eppendorferlandstraße Nr. 104 und Wagnerstraße Nr. 70, nebst sämtlichem Zubehör, insbesondere Maschinen und nebst den darauf lastenden Hypotheken, abgesehen von M. 100 000, welche gelöscht werden.

Diese Grundstücke nebst Zubehör werden mit M. 816 170 bewertet. Die auf diesen Grundstücken lastenden Renten von M. 30 jährlich — abzulösen mit M. 1125 — und M. 100 jährlich — abzulösen mit M. 3750 — sind bei dieser Wertberechnung bereits in Abzug gebracht.

Auf diesen Grundstücken, abgesehen von den nach vorstehendem zu löschenden M. 100 000, lasten insgesamt M. 495 000 Hypotheken; der Nettowert der beiden Grundstücke zusammengerechnet beträgt also M. 321 170 und wird mit diesem Betrage in Anrechnung gebracht;

2. die sämtlichen Schutzrechte.

Dieselben werden mit M. 2 bewertet und mit diesem Betrage in Anrechnung gebracht;

3. die vorhandenen Waren und Inventargegenstände. Dieselben werden mit M. 491 798,92 bewertet und mit diesem Betrage in Anrechnung gebracht;

4. die ausstehenden Forderungen und sonstigen aus der Bilanz hervorgehenden Aktiven, jedoch mit der Ausnahme des nach vorstehendem in die Gesellschaft nicht einzubringenden Teiles seiner Forderungen gegen die Rotograph Co. in New York.

Dieselben werden mit M. 804 387,31 bewertet und mit diesem Betrage in Anrechnung gebracht.

Der genannte Ludwig Knackstedt bringt in die Gesellschaft ferner das Grundstück Sierichstraße Nr. 160 ein. Dieses Grundstück wird mit M. 120 000 bewertet. Die auf diesem Grundstück lastende Rente von M. 100 jährlich — mit M. 3750 zu lösen — ist bei dieser Wertberechnung bereits in Abzug gebracht. Auf diesem